

Verordnung über die stellvertretenden und assistierenden Medizinalpersonen

Vom 13. Oktober 1998

GS 33.0280

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 14 Absatz 4 des Gesundheitgesetzes vom 10. Dezember 1973¹, beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Die Anstellung stellvertretender und assistierender Medizinalpersonen durch praxisberechtigte Medizinalpersonen bedarf einer Bewilligung durch den kantonsärztlichen-, den kantonszahnärztlichen oder den kantonstierärztlichen Dienst (im Folgenden: entsprechende Bewilligungsinstanz). Vorbehalten bleiben § 2 und § 5 Absatz 2.

² Praxisberechtigte Medizinalpersonen im Sinne dieser Verordnung sind Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen mit einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

§ 2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Nicht unter diese Verordnung fallen Praktikanten und Praktikantinnen vor dem Staatsexamen.

² Für die Anstellung von assistierenden Ärzten und Ärztinnen in Privatspitälern und privaten Tageskliniken im Kanton Basel-Landschaft haben die anstellenden praxisberechtigten Medizinalpersonen keine Bewilligung einzuholen. Sie prüfen die Bewilligungsvoraussetzungen ihrer Angestellten selber und reichen der entsprechenden Bewilligungsinstanz lediglich eine Kopie des Arbeitsvertrages und bei Ausländern und Ausländerinnen eine Kopie der fremdenpolizeilichen Bewilligung ein. Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 5 sowie bundesrechtliche und kantonale Zulassungsregeln KVG.²

§ 3³ Bewilligungsarten

Es werden folgende Bewilligungen durch die entsprechende Bewilligungsinstanz

¹ GS 25.379, SGS 901

² Fassung vom 2. Dezember 2003 (GS 34.1286), in Kraft seit 1. Januar 2004.

³ Fassung vom 2. Dezember 2003 (GS 34.1286), in Kraft seit 1. Januar 2004.

erteilt:

- a. Eine auf maximal ein Jahr befristete Stellvertretungs-Bewilligung zur Vertretung einer praxisberechtigten Medizinalperson oder zur Führung einer verwaisten Praxis;
- b. eine auf maximal ein Jahr befristete Assistenten-Bewilligung ausschliesslich für Ärztinnen und Ärzte zur Vervollständigung der Weiterbildung bei einer praxisberechtigten Medizinalperson unter deren persönlichen Verantwortung;
- c. eine unbefristete Assistenten-Bewilligung zur Mitarbeit bei einer praxisberechtigten Medizinalperson unter deren persönlichen Verantwortung.

§ 4¹ Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für Zahnärztinnen und Zahnärzte, resp. Tierärztinnen und Tierärzte für eine der Bewilligungen gemäss § 3 ist ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom.

² Voraussetzung für Ärztinnen und Ärzten für eine auf ein Jahr befristete Assistenten-Bewilligung gemäss § 3 Buchstabe b ist ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom.

³ Voraussetzung für eine auf ein Jahr befristete Stellvertretungs- oder Assistenten-Bewilligung gemäss § 3 Buchstabe a und eine unbefristete Assistenten-Bewilligung gemäss § 3 Buchstabe c für Ärztinnen und Ärzte ist ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom sowie ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel.

⁴ Voraussetzung ist ferner, dass die stellvertretende und assistierende Medizinalperson einen unbescholtenen Leumund geniesst und an keinem mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren physischen oder psychischen Mangel leidet.

⁵ Voraussetzung für die Ausübung einer fachspezifischen Heiltätigkeit durch eine assistierende Medizinalperson ist, dass die sie anstellende praxisberechtigte Medizinalperson zur Ausübung dieser Heiltätigkeit fachärztlich ausgebildet und zugelassen ist.

§ 5 Einholen der Bewilligung

¹ Bewilligungen für stellvertretende und assistierende Medizinalpersonen sind vor Aufnahme der Tätigkeit bei der entsprechenden Bewilligungsinstanz einzuholen:

- a. von der praxisberechtigten Medizinalperson,
- b.² von der Ehegattin, vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin, vom eingetragenen Partner oder von den direkten Nachkommen einer verstorbenen praxisberechtigten Medizinalperson.

² Dauert das Stellvertretungs- oder Assistenzverhältnis nicht länger als 6 Tage, so genügt eine Mitteilung an die entsprechende Bewilligungsinstanz. Die Zulas-

¹ Fassung vom 2. Dezember 2003 (GS 34.1286), in Kraft seit 1. Januar 2004.

² Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1105), in Kraft seit 1. Januar 2007.

sungsvoraussetzungen gemäss § 4 sind von der Medizinalperson zu überprüfen.

§ 6¹ Unterlagen

Als Unterlagen sind einzureichen:

- a. das eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Diplom und, wo Voraussetzung, der eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel;
- b. eine Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde;
- c. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister.

§ 7² Dauer

Befristete Bewilligungen werden nicht verlängert; kürzere fremdenpolizeiliche Bewilligungen gehen den Bewilligungen dieser Verordnung vor.

§ 8 Entzug

¹ Die Bewilligung kann durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung dahingefallen sind oder Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten.

² Die bewilligungsfreie Anstellung gemäss § 2 Absatz 2 dieser Verordnung kann von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion wie bei einem Bewilligungsentzug gemäss Absatz 1 untersagt werden.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Anstellung

Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen haben der entsprechenden Bewilligungsinstanz unverzüglich von jeder vorzeitigen Beendigung der Anstellung der stellvertretenden oder assistierenden Medizinalpersonen schriftlich Kenntnis zu geben.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Oktober 1976³ über die stellvertretenden und assistierenden Personen der Medizinalpersonen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹ Fassung vom 2. Dezember 2003 (GS 34.1286), in Kraft seit 1. Januar 2004.

² Fassung vom 2. Dezember 2003 (GS 34.1286), in Kraft seit 1. Januar 2004.

³ GS 26.204, SGS 915